

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber auf Professor*innenstellen an der Hochschule Düsseldorf

A. Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Nach § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) gelten für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer folgende Einstellungsvoraussetzungen:

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;*)
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern (diese Regelung gilt insbesondere für ausgeschriebene Professorenstellen in den Fachbereichen Architektur und Design und ggf. auch Medien an der Hochschule Düsseldorf) kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

* Erläuterungen „Berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule“

Es müssen mindestens fünf Jahre Berufspraxis (davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule nach dem ersten Studium) nachgewiesen werden.

Beide Tätigkeiten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule, müssen mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert worden sein. Diese Berufstätigkeit muss einschlägig sein, d.h. sollte dem Berufsfeld der angestrebten Professur entsprechen. Die besondere Fachliche Leistung (im Rahmen der Berufstätigkeit) muss durch Zeugnisse oder vergleichbare Unterlagen nachgewiesen werden.

B. Allgemeine dienstrechtliche Voraussetzungen:

Berufung oder Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis. Das bedeutet, dass Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden (in der Regel nach einjähriger Probezeit).

Nach vollendetem 50. Lebensjahr ist eine Verbeamtung in der Regel nicht mehr möglich, so dass die Einstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) erfolgt.

C. Besoldung

Seit dem 01.01.2005 ist an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die W-Besoldung eingeführt. Nach der Besoldungstabelle (Stand: 01.01.2019) besteht das Basisgehalt aus dem

▶ Grundgehalt W 2	Euro 6.027,73
sowie ggf. einem Familienzuschlag:	
▶ verheiratet (ohne Kind)*	Euro 141,90
▶ verheiratet mit einem Kind**	Euro 265,48
▶ für das zweite Kind zusätzlich**	Euro 123,58
▶ ab dem dritten Kind**	Euro 380,23

*Sind beide Ehegatten als Beamte im öffentlichen Dienst und/oder bei einem gleichgestellten Arbeitgeber beschäftigt und steht beiden der ehedatenbezogene Familienzuschlag zu, erhält jeder Ehegatte diese Leistung nur zur Hälfte.

** Dies ist der Fall, wenn Sie das Kindergeld erhalten oder grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung des Kindergeldes haben, jedoch eine andere Person, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, das Kindergeld erhält bzw. eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gewährt wird.

Die Vergütung für Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis wird analog der Beamtenbesoldung gezahlt, d. h. dass die Angestelltenvergütung in Höhe der Beamtenbesoldung gezahlt wird. Allerdings sind hier die üblichen Sozialabgaben in Abzug zu bringen, wie es bei einem Beamtenverhältnis nicht der Fall ist.

Es werden 12 Monatsgehälter gezahlt. Alle Gehaltsbestandteile nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen für Beamte und Tarifsteigerungen für Angestellte teil.

Als Mindestgehalt wird immer das Grundgehalt nach W 2 gezahlt, zzgl. der jeweiligen personenbezogenen Familienanteile.

Nähere Einzelheiten erhalten Sie über die Internetseiten des LBV (www.lbv.nrw.de).

D. Wohnort

Die Verlegung des Wohnortes als Lebensmittelpunkt an den Hochschulstandort oder die nähere Umgebung wird erwartet.